

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0693/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer  
1**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Webseite berichtet am 04.07.2025 unter der Überschrift „Gender-Fachtag: Öffentlichkeit unerwünscht?“ über einen Fachtag einer kirchlichen Akademie zum Thema „Gender, Sexualität und Menschenrechte“. Der Autor habe teilnehmen wollen, durfte aber nicht.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Autor schreibe, er habe zunächst eine Zusage zur Veranstaltung erhalten, „die dann aber zurückgenommen wurde“. In Wahrheit habe er lediglich eine automatisierte Eingangsbestätigung für seine Anmeldung als regulärer Teilnehmer erhalten, die explizit noch keine Zusage darstelle. Da es sich bei dem Fachtag um ein geschlossenes Zielgruppenformat gehandelt habe, seien alle Anmeldungen zunächst überprüft worden. Der Autor habe eine schriftliche Erklärung erhalten, warum er als Nichtzugehöriger der Zielgruppe nicht zugelassen werde. Erst daraufhin habe sich der Autor auf seine Tätigkeit als Journalist berufen, woraufhin die Akademie an der Nichtzulassung festgehalten habe. Der Autor insinuiere außerdem, die Akademiedirektorin habe ihn zum Gehen aufgefordert, weil er „schon früher schlecht über die Akademie geschrieben“ habe. Das sei unwahr. Vielmehr sei der Autor am Veranstaltungstag trotz seiner Nichtzulassung zum Fachtag in der Akademie erschienen und habe der Direktorin explizit mit schlechter Presse gedroht. Das Gespräch habe vor Zeugen stattgefunden.

III. Der Gesamtleiter und die Leiterin der Agentur tragen vor, man habe den Autor um eine Stellungnahme gebeten. Dieser habe die Vorwürfe zurückgewiesen. Nach interner Prüfung sehe man keinen Anlass, an den Angaben des Autors zu zweifeln. Man betone, dass die Zusammenarbeit mit dem Autor stets professionell und zuverlässig verlaufen sei und dass aufgrund seiner langjährigen Erfahrung von sorgfältiger Recherche auszugehen sei. Zusätzliche Belege wie eine Anmeldebestätigung habe man nicht eingefordert, da dies dem üblichen Verfahren in der Zusammenarbeit mit externen, etablierten Journalisten entspreche. Man nehme die Vorwürfe ernst und sei bereit, bei neuen Erkenntnissen weitere Schritte zu prüfen.

Der Autor trägt vor, dass er eine automatisierte Anmeldebestätigung erhalten und als Zusage verstanden habe. Der spätere Widerruf mit der Begründung, die Veranstaltung sei nur für Fachleute, sei aus seiner Sicht nicht stichhaltig, da die Tagung öffentlich gefördert worden sei. Er vertrete die Auffassung, dass über öffentlich finanzierte Veranstaltungen berichtet werden solle. Dies sei auch durch ein anderes Medium geschehen. Die Überprüfung könne also nur oberflächlich erfolgt sein. Er bestreite, mit „schlechter Presse“ gedroht zu haben; das Wort „schlecht“ sei nicht von ihm, sondern von der Akademiedirektorin verwendet worden. Er sehe daher keinen Anlass für eine Beschwerde.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Gender-Fachtag: Öffentlichkeit unerwünscht?“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur wahrhaftigen Berichterstattung.

Der Autor trägt in seiner Stellungnahme vor, er habe eine automatisierte Bestätigung erhalten, die er als Zusage empfunden habe. Dieses Missverständnis hatte sich jedoch bereits vor Veröffentlichung des streitgegenständlichen Kommentars aufgelöst. Insofern ist die abweichende Darstellung im Artikel „Zunächst erhielt ich auch eine Zusage, die dann aber zurückgenommen wurde“ ersichtlich nicht korrekt.

Bezüglich des Ablaufs des Gesprächs des Autors mit der Akademiedirektorin widersprechen sich die Aussagen der Beschwerdeparteien. Der Beschwerdeausschuss sieht die Beschwerde daher in diesem Punkt als nicht aufklärbar an.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 1 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>